

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.139.049	0	60.632.280	73.771.329
die Ausgaben	13.139.049	0	60.632.280	73.771.329

- 2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Fürth, 23.11.2017
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister